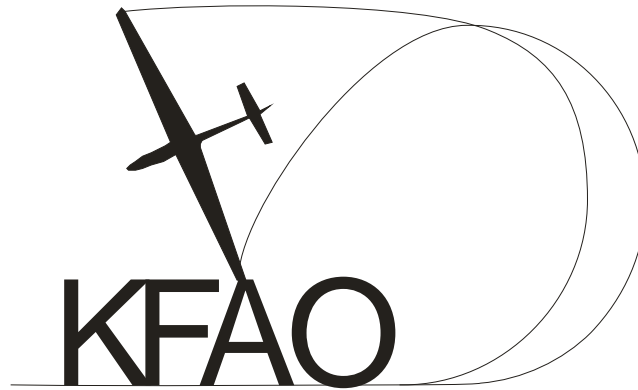


Satzung

Kunstflugförderverein Aufschwung Ost



Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz und Eintragung	2
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	2
§ 3 Geschäftsjahr	2
§ 4 Mitglieder und Ehrenmitglieder, Aufnahme in den Verein	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 6 Mitgliedschaft	3
§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft	3
§ 8 Beiträge	3
§ 9 Organe des Vereins	4
§ 10 Vorstand	4
§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes	4, 5
§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes	5
§ 13 Kassengeschäfte	5
§ 14 Mitgliederversammlung	5, 6
§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§ 16 Auflösung des Vereins	6
§ 17 Haftung	7
§ 18 Ergänzungen	7
§ 19 Inkrafttreten der Satzung	7

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Kunstflugförderverein Aufschwung Ost e.V.“ nachfolgend KFAO genannt.
- (2) Der KFAO wurde am 07.06.2007 gegründet.
- (3) Der Sitz des KFAO ist 14776 Brandenburg/ Havel, Mötzower Landstraße 120.
- (4) Es ist beabsichtigt, den KFAO beim zuständigen Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam eintragen zu lassen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des KFAO dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des KFAO.
- (2) Zweck des Vereins ist, die Förderung des Sports, insbesondere des Kunstflugsports auf Segelflugzeugen, Motorseglern, aber auch auf Flugzeugen durch Teilnahme an und Durchführung von Trainingslagern, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Wettbewerben.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des KFAO fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Mitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft zur Unterstützung und Förderung des Vereinszwecks Sachen in den Verein eingebracht oder Darlehen gewährt haben, erhalten die Sach- und Geldmittel bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des KFAO wieder zurück. Hierfür ist ein formloser, schriftlicher Antrag durch das Mitglied zu stellen. Die Rückgabe von Sachen erfolgt zum Zeitwert. Bei der Rückgabe von Geldmitteln erfolgt kein Inflationsausgleich. Über gewährte Darlehen und eingebrachte Sachen ist ein kontrollfähiger Nachweis zu führen. Darlehen werden nicht sofort ausgezahlt, sondern gemäß Darlehensvertrag weiter zurückgezahlt. Bei der Rückzahlung von Geldmitteln ist ein Darlehensvertrag zwischen dem KFAO und dem Mitglied zu schließen, sofortige Rückzahlungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung verfügt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der KFAO unterstützt im Rahmen seiner Mittel den Umweltschutz.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Vereinsregister und endet am 31.12. des selben Jahres.

§ 4 Mitglieder und Ehrenmitglieder, Aufnahme in den Verein

- (1) Dem KFAO gehören an:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
- (2) Die Aufnahme durch den Verein als aktives Mitglied bedarf einer Computer gestützten Anschrift (Email), weiterhin hat jedes werdende aktive Mitglied dem KFAO eine Einzugsermächtigung, zum Abbuchen der Beiträge und der angefallenen Flugkosten, zu erteilen.
- (3) Aktive Mitglieder sind solche Personen, die sich aktiv am Flugsport beteiligen oder sonst im Sinne von § 2 der Satzung aktiv sind. Minderjährige bedürfen der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Flugsport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie brauchen keine Beiträge entrichten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im KFAO wird durch einen Aufnahmeantrag und der Zustimmung des Vorstandes begründet. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe von Namen, Geburtsdatum, Wohnsitz und Art der gewünschten Mitgliedschaftsart schriftlich an den Vorstand zu

richten. Minderjährige müssen die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen.

- (2) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Satzung des KFAO an.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung wird dem Bewerber unverzüglich nach der Entscheidung des Vorstandes bekannt gegeben.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Der erste Mitgliedsbeitrag ist für das Kalenderjahr innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung zu entrichten. Als offizieller Tag der Aufnahme gilt der Tag des vollständigen Zahlungseinganges.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach besten Kräften für die Ziele und Interessen des KFAO einzusetzen und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (4) Änderungen von persönlichen Daten sind, sofern sie für die Mitgliedschaft im KFAO von Belang sind, dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (5) Bestand eine frühere Mitgliedschaft im KFAO, ist eine erneute Aufnahme nur möglich, wenn der Antragsteller seine eventuell noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem KFAO erfüllt hat.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit:
 - a. freiwilligem Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Vereinsauflösung
 - d. Tod
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft gemäß § 4 ist jederzeit möglich. Bereits gezahlte Beiträge gelten für das laufende Jahr und werden somit nicht anteilig erstattet.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind:
 - a. Wiederholte Verstöße gegen die Satzung und Interessen des KFAO sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb des KFAO und außerhalb des KFAO, wenn es in dessen Namen geschieht und feststellbar wird.
 - c. Wenn das Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Jahresgebühren im Rückstand ist.
- (4) Dem betreffenden Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss vor dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu äußern.
- (5) Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss wird dem Mitglied binnen 14 Tagen nach der Beschlussfassung durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

§ 8 Beiträge

- (1) Aktive Mitglieder haben Beiträge zu zahlen, deren Höhe die Gebührenordnung festlegt. Die Gebührenordnung wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (2) Ist ein aktives Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand und hat den Vorstand nicht auf die Gründe aufmerksam gemacht, eine Stundung vereinbart oder ähnliche Absprachen getroffen, so darf es nicht mit den Flugzeugen des KFAO fliegen.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des KFAO sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
- (2) Der Vorstand wird einzeln von der Mitgliederversammlung in geheimer, direkter und freier Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Hat im ersten Wahlgang ein Kandidat nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben.
- (4) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des KFAO auf der Grundlage dieser Satzung. Er hat die Ziele des KFAO so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.
- (5) Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Bis zu der Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- (7) Für die jeweils ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist eine Neuwahl vorzunehmen.
- (8) Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (9) Jedes Vorstandsmitglied kann nur eine Funktion übernehmen.
- (10) Jedes Vorstandsmitglied kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist freiwillig aus seinem Amt ausscheiden. Das endgültige Ausscheiden erfolgt erst mit der Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes.
- (11) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder. Die Zuwahl erfolgt durch Wahl innerhalb des Vorstandes mit einfacher Mehrheit binnen zwei Monaten nachdem das zu ergänzende Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausgeschieden ist.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Vor- und Nachbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung für dieselbige;
 - b. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes;
 - e. Abschluss der und Verantwortung für etwaige Versicherungen;
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - g. Festsetzung von Kosten, Preisen und sonstigen Gebühren, wie beispielsweise für Lehrgänge oder ähnlichem, die nicht in der Gebührenordnung geregelt sind;
 - h. Repräsentation des KFAO nach innen und außen. Ihm obliegt die Wahrnehmung der Vereinsinteressen gegenüber Behörden, Organisationen und anderen Vereinen.
- (2) Über den Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art, die den KFAO mit einem Betrag belasten, der über 4.000,00 € liegt, befindet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte zur Abwendung einer dem KFAO drohenden gegenwärtigen dringenden Gefahr.
- (3) Der 1. Vorsitzende vertritt den KFAO gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Vertretungsfall nicht vorgelegen haben sollte.
- (5) Ist der 1. und 2. Vorsitzende verhindert, wird er durch den Kassenwart vertreten. Im Innenverhältnis darf der Kassenwart von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. und 2. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert sind. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Vertretungsfall nicht vorgelegen haben sollte.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des Vorstandes, nach vorhergehender Absprache mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Dabei ist mindestens eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse, die finanzielle Auswirkungen für den KFAO haben, sind nicht ohne die vorherige Konsultation des Kassenwartes zu treffen.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit muss nochmals abgestimmt werden. Lässt sich nach dreimaliger Stimmgleichgewichtung kein klares Ergebnis erzielen, ist die Beschlussvorlage an die Mitgliederversammlung abzugeben.
- (5) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse klar formuliert sind. Eine Kopie des Protokolls ist jedem Vorstandsmitglied auf dessen Wunsch zuzuleiten.

§ 13 Kassengeschäfte

- (1) Verfügungsberechtigte über die Bankkonten und die Kasse des KFAO ist der Vorstand.
- (2) Zahlungsanweisungen müssen die Unterschrift des Kassenwartes, oder des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden tragen. Jedoch müssen der 1. bzw. der 2. Vorsitzende vor alleiniger Zahlungsanweisung Rücksprache mit dem Kassenwart nehmen.
- (3) Der Kassenwart hat dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft abzulegen.
- (4) Zur jährlichen Prüfung der Buchhaltungsunterlagen sind durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, einzeln mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder des KFAO sein.
- (5) Der Kassenwart hat den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KFAO. Sie findet jährlich im Geschäftsjahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende und bei Abwesenheit beider vorher genannten der Kassenwart.
- (4) Zeit und Ort der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest.
- (5) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Jahresbericht des Vorstandes
 - b. Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Neuwahl des Vorstandes (alle vier Jahre) und der Kassenprüfer (jährlich)
- (6) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung vorgelegt werden. Spätere Anträge können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

- (7) Jedes aktive Mitglied, das das 16. Lebensjahr erreicht hat und keine rückständigen Beiträge schuldet oder diesbezüglich mit dem Vorstand eine Vereinbarung getroffen hat, hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, bzw. auf Antrag von 1/4 der Mitglieder, vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, einberufen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:
 - a. die Entlastung des Vorstandes
 - b. die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c. Änderungen der Satzung
 - d. Änderungen der Gebührenordnung
 - e. Änderungen der Gerätenutzungsordnung
 - f. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - g. Auflösung des Vereins
 - h. Ausgaben des KFAO
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen bleiben ebenso wie ungültige Stimmen außer Betracht. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Abstimmung.
- (4) Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (6) Die Abstimmungen, außer bei Wahlen, erfolgen offen, sofern nicht von einem der stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung gewünscht wird.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann nach Fertigstellung von jedem Mitglied auf Wunsch eingesehen werden. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung
 - b. die Person des Versammlungsleiters und dessen Protokollführers
 - c. die Namen und Unterschriften der erschienenen Mitglieder
 - d. die Tagesordnung
 - e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - f. bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des KFAO wird in § 15 Abs. 4 geregelt.
- (2) Im Falle der Auflösung des KFAO wird die Abwicklung der Geschäfte von dem zuletzt im Amt gewesenen Vorstand durchgeführt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken- Förderung des Sports, insbesondere des Kunstflugsports- zu verwenden.

§ 17 Haftung

- (1) Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des KFAO vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.
- (3) Die Haftung des KFAO gegenüber seinen Mitgliedern wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschlossen, soweit Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
- (4) Persönliche Haftung tritt ein, wenn ein Mitglied vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat und dadurch ein Schadensereignis im Vereinsleben entstanden ist.
- (5) Bei einem Schaden, der von einem Mitglied verursacht worden ist, kann der Vorstand eine Selbstbeteiligung von dem jeweiligen Mitglied verlangen. Die Höhe der Selbstbeteiligung richtet sich nach den Regelungen, die von dem Vorstand und der Mitgliederversammlung getroffen werden. Bei grober Fahrlässigkeit kann nach Festlegung des Vorstandes der volle Schadensbetrag abverlangt werden und bei Vorsatz ist der volle Schadensbetrag zu entrichten.

§ 18 Ergänzungen

- (1) Die Regelungen des Vereinslebens des KFAO basieren auf folgenden Grundlagen:
 - a. der Satzung
 - b. der Gebührenordnung
 - c. der Gerätenutzungsordnung
 - d. aller weiteren schriftlich fixierten und durch den Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung bestätigten Vereinbarungen
- (2) Sollten Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten auftreten, die nicht eindeutig über die in Abs.1 genannten Bestimmungen geregelt sind, wird ein Lösungsweg über die Organe des Vereins gesucht.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Vorstehende Satzung wurde in ihrer ursprünglichen Form in der Mitgliederversammlung am 22.05.2008 beschlossen und trat mit ihrer Annahme in Kraft. Änderungen der Satzung erfolgten auf den Jahreshauptversammlungen am 27.09.2009 sowie 01.11.2014.

Braunschweig, 01.11.2014

1. Vorsitzender
Alexander Wagner